



Hinweisblatt Teilnahmeberechtigung

Inhalt

Hinweisblatt Teilnahmeberechtigung.....	1
Teilnahmeberechtigung.....	3
Ausschluss von der Teilnahme.....	3
Definition Personengruppen.....	4
Ärzt:innen.....	4
Anwärter:innen.....	4
Beam:innen auf Probe.....	5
Beam:innen auf Lebenszeit.....	5
Beam:innen auf Zeit.....	5
Elternzeit.....	5
ForstBW.....	5
Hochschulen.....	5
Insolvenzverfahren.....	6
Landesvertretung Berlin.....	6
Landesvertretung Brüssel.....	6
Landratsämter.....	6
Lehrer:innen.....	6
Personen nach dem Ministergesetz.....	7
Pfändung des Gehalts.....	7
Pflegezeiten.....	7
Politische Beam:innen.....	7
Polizeivollzugsbeam:innen.....	7
Privatschulen.....	7
Referendar:innen.....	7
Rentner:innen.....	8
Richter:innen.....	8
Ruhestandsbeam:innen.....	8
Staatsanwält:innen.....	8
Universitäten.....	8



Baden-Württemberg

JobBike

Universitätsklinika	8
Widerrufsbeamten:innen	8

Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Beamt:innen sowie Richter:innen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung in einem aktiven und nicht unterbrochenen Dienstverhältnis unmittelbar mit dem Land stehen, soweit und solange hieraus ein Anspruch auf laufende beamtenrechtliche Bezüge gemäß § 1 Absatz 2 LBesGBW besteht (unmittelbare Landesbeschäftigte).
 - a. Tritt die teilnahmeberechtigte nutzende Person im Sinne der Nummer 9.2.1.8 Nutzungsüberlassungsvertrag während des Überlassungszeitraums in den Ruhestand, bleibt sie berechtigt, das Fahrrad nach Übergang in den Ruhestand weiter zu nutzen. Nach Übergang in den Ruhestand kann eine Teilnahmeberechtigung nicht neu begründet werden.
 - b. Die Teilnahmeberechtigung besteht unabhängig vom Beschäftigungsumfang (Teilzeit oder Vollzeit) und vom Dienort (zum Beispiel auch Vertretungen des Landes in Brüssel oder Berlin).
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Tarifbeschäftigten des Landes im Anwendungsbereich des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern für den Bereich des Arbeitgeberverbandes des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg (TV Radleasing BW), wenn diese Beschäftigten in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, das unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fällt.
3. Teilnahmeberechtigt sind alle unmittelbar beim Land beschäftigten Ärzt:innen im Anwendungsbereich des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern für Ärzt:innen für den Bereich des Arbeitgeberverbandes des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg (TV Radleasing Ärzte BW) vom 22. Mai 2024, wenn diese Beschäftigten in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

Ausschluss von der Teilnahme

1. Nicht teilnahmeberechtigt sind Beamt:innen auf Widerruf (§ 4 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes, BeamtStG) sowie Beamt:innen auf Zeit (§ 4 Absatz 2 BeamtStG). Das Gleiche gilt für Personen, die ihren Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ableisten, insbesondere Rechtsreferendare, Lehramtsanwärter und Studienreferendare.



2. Nicht teilnahmeberechtigt sind Beamt:innen sowie Richter:innen und Tarifbeschäftigte des Landes, deren Bezüge bzw. Entgelt zum Zeitpunkt des Antrags auf Teilnahme an JobBike BW von einer Abtretung, Aufrechnung oder Pfändung betroffen sind oder die Schuldner:innen in einem laufenden Insolvenzverfahren sind. Dies gilt solange, wie die jeweiligen Gläubiger vom Land, vertreten durch das LBV, aus den Bezügen bzw. Entgelt für die Person pfändbare Beträge verlangen können, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe sie dieses Recht wahrnehmen. Ebenfalls nicht teilnahmeberechtigt ist, wem zum Zeitpunkt des Antrags auf Teilnahme an JobBike BW bekannt ist, dass dem LBV eine Abtretung, Aufrechnung oder Pfändung seiner Bezüge bzw. seines Entgelts zugehen wird oder wer damit zu rechnen hat, vor Ende des Leasingzeitraums Schuldner in einem Insolvenzverfahren zu werden.

3. Nicht teilnahmeberechtigt sind ebenfalls:
 - a. Auszubildende, Schüler:innen, Dual Studierende sowie Praktikant:innen

 - b. geringfügig Beschäftigte

 - c. Beschäftigte, Beamt:innen und Richter:innen, deren erstmalige Entgeltumwandlung zum Zwecke des Radleasings in die Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells oder in die Freistellungsphase eines Freistellungsjahres fallen würde

Definition Personengruppen

Ärzt:innen

Alle unmittelbar beim Land beschäftigte Ärzt:innen, die unter die **Teilnahmeberechtigung** fallen, können JobBike BW nutzen. Für Ärzt:innen, die nicht unter den TV Radleasing Ärzte BW fallen, besteht keine Teilnahmeberechtigung an JobBike BW.

Anwärter:innen

Anwärter:innen befinden sich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beim Land. Sie sind Beamtin bzw. Beamter auf Widerruf gemäß § 4 Absatz 4 BeamtStG. Eine Teilnahme an JobBike BW ist ausgeschlossen, weil die Dienstzeit in der Regel kürzer ist als der Überlassungszeitraum bzw. die

Leasingdauer (36 Monate) und weil eine unmittelbar anschließende Überleitung in ein dauerhaftes Dienstverhältnis nicht gewährleistet ist.

Beamten:innen auf Probe

Beamten:innen des Landes Baden-Württemberg auf Probe, die sich in einem aktiven nicht unterbrochenen Dienstverhältnis befinden, sind teilnahmeberechtigt.

Beamten:innen auf Lebenszeit

Beamten:innen des Landes Baden-Württemberg auf Lebenszeit, die sich in einem aktiven nicht unterbrochenen Dienstverhältnis befinden, sind teilnahmeberechtigt.

Beamten:innen auf Zeit

Beamten:innen des Landes Baden-Württemberg auf Zeit, die sich in einem aktiven nicht unterbrochenen Dienstverhältnis befinden, sind **nicht** teilnahmeberechtigt.

Elternzeit

Beamten:innen, sowie Tarifbeschäftigte des Landes in Elternzeit oder Pflegezeit können das Angebot zum Zeitpunkt der Eltern- oder Pflegezeit nicht beantragen. Die Überlassung eines zum Eintritt in die Eltern- oder Pflegezeit bestehenden Fahrrads wird hingegen in der Eltern- oder Pflegezeit fortgeführt. Da während dieser Zeiten keine fortlaufenden Bezüge von Seiten des Landes ausgezahlt werden, kann auch keine Entgeltumwandlung mehr stattfinden. Die entsprechende Zahlungspflicht der Monatsraten für das Fahrrad besteht jedoch weiter und wird durch eine aktive Zahlungspflicht der Gesamtnutzungsraten von der nutzenden Person an das Land ersetzt. Ein Steuervorteil entfällt mangels Entgeltumwandlung.

ForstBW

ForstBW ist dienstherrenfähig und hat Arbeitgeberbereitschaft (§ 19 Absatz 1 ForstBW-Gesetz). Die Beamten:innen von ForstBW sind keine unmittelbaren Landesbediensteten und haben daher keinen Anspruch auf die Teilnahme an JobBike BW.

Hochschulen

Siehe **Universitäten**.

Insolvenzverfahren

Beamt:innen, sowie Tarifbeschäftigte des Landes gegen die bereits ein Privatinsolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Kenntnis von der bevorstehenden Eröffnung eines Privatinsolvenzverfahrens haben, können an JobBike BW nicht teilnehmen.

Landesvertretung Berlin

Die Teilnahmeberechtigung von JobBike BW ist nicht standortgebunden, d. h. auch Beamt:innen, sowie Tarifbeschäftigte des Landes an Dienststellen außerhalb von Baden-Württemberg können bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen JobBike BW nutzen.

Landesvertretung Brüssel

Die Teilnahmeberechtigung von JobBike BW ist nicht standortgebunden, d.h. auch Beamt:innen, sowie Tarifbeschäftigte des Landes in der Landesvertretung Brüssel können bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen JobBike BW nutzen.

Die Fahrräder können über die mehr als 6.000 Fachhändler des Dienstleisters in Deutschland bezogen werden (siehe auch Händlersuche im Kundenportal des LBV). Das Fahrrad ist beim Fachhandel in Deutschland abzuholen. Onlinehändler können ausschließlich an eine Adresse in Deutschland liefern. Eine Lieferung ins Ausland kann nicht Teil der Entgeltumwandlung sein. Bei der Nutzung des Fahrrads im Ausland gelten die einschlägigen Bestimmungen des Nutzungsüberlassungsvertrags. Eine Inspektion ist nur in Deutschland möglich.

Hinsichtlich der Versteuerung des geldwerten Vorteils lesen Sie bitte im Merkblatt zur steuerlichen Behandlung.

Landratsämter

Wenn Landesbeamt:innen oder Beschäftigte des Landes an einem der Landratsämter tätig sind, bleiben sie grundsätzlich unter Beachtung der persönlichen Voraussetzungen teilnahmeberechtigt.

Lehrer:innen

Lehrkräfte im Beamten- und Beschäftigtenverhältnis des Landes sind grundsätzlich unter Beachtung der persönlichen Voraussetzungen teilnahmeberechtigt (siehe **Teilnahmeberechtigung**). Ausgenommen davon sind Lehrer:innen an (siehe **Privatschulen**).

Personen nach dem Ministergesetz

Die Ministerpräsidentin bzw. der Ministerpräsident, die Minister:innen, die Staatssekretär:innen und die Staatsrät:innen können an JobBike BW teilnehmen.

Pfändung des Gehalts

Beamt:innen, sowie Tarifbeschäftigte des Landes bei denen bereit eine Gehaltspfändung vorliegt oder die Kenntnis von einer bevorstehenden Gehaltspfändung haben, sind **nicht** teilnahmeberechtigt.

Pflegezeiten

Siehe **Elternzeit**.

Politische Beamt:innen

Politische Beamte können an JobBike BW teilnehmen.

Polizeivollzugsbeamt:innen

Beamt:innen, sowie Tarifbeschäftigte des Landes im Vollzugsdienst sind, wie alle anderen Beamt:innen der Polizei auch, teilnahmeberechtigt, sofern sie die anderen Tatbestandsvoraussetzungen (siehe **Teilnahmeberechtigung**) erfüllen.

Privatschulen

Beamt:innen an Privatschulen stehen in einem Amtsverhältnis mit dem privaten Schulträger. Solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht, sind sie vom Beamtenverhältnis mit dem Land Baden-Württemberg beurlaubt. Während ihrer Beurlaubung beziehen diese Beamt:innen keine laufenden beamtenrechtlichen Bezüge und können daher nicht an JobBike BW teilnehmen.

Referendar:innen

Rechtsreferendar:innen, Lehramtsanwärter:innen, Studienreferendar:innen und Personen, die ihren Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ableisten, sind nicht teilnahmeberechtigt, da eine Überleitung in ein Dienstverhältnis nach Abschluss des Ausbildungsverhältnisses nicht gewährleistet und die Ausbildungszeit in der Regel kürzer als 36 Monate ist.

Rentner:innen

Beschäftigte mit Bezug von Altersrente stehen nicht mehr in einem aktiven Dienstverhältnis mit dem Land und somit nicht teilnahmeberechtigt.

Richter:innen

Siehe **Beamt:innen auf Probe** und **Beamt:innen auf Lebenszeit**.

Ruhestandsbeamt:innen

Beamt:innen sowie Richter:innen im Ruhestand stehen nicht mehr in einem aktiven Dienstverhältnis mit dem Land und sind daher nicht teilnahmeberechtigt. Für Beamte:innen die während einer Nutzungsüberlassung in den Ruhestand gehen, gelten die Regelungen im Nutzungsüberlassungsvertrag, d.h. die Nutzungsüberlassung kann weiterlaufen, wenn die nutzende Person zuvor ihr Einverständnis hierzu erklärt hat. Die Monatsrate wird dann aus den Versorgungsbezügen im Rahmen einer Entgeltumwandlung bedient.

Staatsanwäl:innen

Siehe **Beamt:innen auf Probe** und **Beamt:innen auf Lebenszeit**.

Universitäten

Die Beamte:innen, sowie Tarifbeschäftigte des Landes an den Hochschulen stehen in einem unmittelbaren Dienst- und Beschäftigungsverhältnis mit dem Land (§ 11 Absatz 1 Landeshochschulgesetz) und sind daher grundsätzlich für das JobBike BW teilnahmeberechtigt. Siehe auch **Teilnahmeberechtigung**.

Universitätsklinik

Die Beamte:innen, sowie Tarifbeschäftigte des Landes der Universitätsklinik, die unter die **Teilnahmeberechtigung** fallen, können das Angebot von JobBike BW nutzen.

Widerrufsbeamt:innen

Siehe **Anwärter:innen**.